OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602301/9/Bi

Datum:
Linz, 20. November 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn G H vom 19. Dezember 2017 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28. November 2017, VerkR96-30038-2017, wegen Übertretung der StVO 1960 nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 19. November 2018

zu Recht:

I.
Der Beschwerde wird stattgegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren ohne Vorschreibung von Verfahrenskostenbeiträgen eingestellt.

II.
Ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren entfällt.

III.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 7. Dezember 2017 zugestellten Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 99 Abs. 3 lit. a iVm 21 Abs 1 StVO 1960 eine Geldstrafe von 40 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe den Pkw x am 23. Mai 2017 um 19.30 Uhr in der Gemeinde Wels, Autobahn A25 bei km 12.,9 in Richtung Ried jäh und für den Lenker eines nachfolgenden Fahrzeuges überraschend abgebremst, obwohl es die Verkehrssicherheit nicht erfordert hätte, wodurch andere Straßenbenützer behindert und gefährdet worden seien.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 19. November 2018 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf, des Zeugen R D-S (D) und des kfz-technischen Amtssachverständigen Dipl.-HTL-Ing. R H (SV), Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehrs Abt. Verkehr, durchgeführt. Die belangte Behörde war entschuldigt. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, er habe bei der API Wels der Aufforderung zur Aussage ordnungsgemäß Folge geleistet, wobei ihm gesagt worden sei, dass das Protokoll an die belangte Behörde weitergeleitet werde. Er ersuche daher um Verfahrenseinstellung.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und die Niederschrift über die „Beschuldigtenvernehmung“, aufgenommen am 8. September 2017 bei der API Wels zu GZ:D1/57105/2017-Pue sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der der Bf gehört, die Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses berücksichtigt und der Zeuge D unter Hinweis auf die Wahrheitspflicht des § 288 StGB zeugenschaftlich einvernommen wurden.
Die Erstellung eines kfz-technischen SV-Gutachtens zur Nachvollziehbarkeit des Tatvorwurfs aus technischer Sicht erübrigte sich.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der Zeuge D lenkte am 23. Mai 2017 gegen 19.30 Uhr den Pkw x, einen schwarzen BMW X3, auf der A25 in Richtung Ried/I. Nach seinen Schilderungen in der Verhandlung fiel ihm im zweispurigen Bereich nach der Abfahrt Marchtrenk im Bereich der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h, wo sich auf dem rechten Fahrstreifen Lkw befanden, ein schwarzer Audi auf, der ihn rechts überholte und offenbar den vor ihm befindlichen weißen BMW auch rechts überholen wollte, was aber wegen der Lkw nicht möglich war.
Nach dem Ende der 100 km/h-Beschränkung hätten die Fahrzeuge auf ca 130 km/h beschleunigt. Der weiße BMW vor ihm sei nicht mehr da gewesen und der schwarze Audi habe von der rechten Spur auf seine linke Spur gewechselt in einem Abstand von schätzungsweise 2 Autolängen. Der Lenker habe daraufhin, ohne dass für den Zeugen ein Grund dafür ersichtlich gewesen wäre, einmal abrupt abgebremst, worauf er selbst eine Vollbremsung eingeleitet habe. Der Audi sei dann beschleunigend weitergefahren und habe beim Knoten Wels die Autobahn verlassen. Er sei froh gewesen, dass bei seiner Vollbremsung sich niemand hinter ihm befunden habe, weil es sonst unweigerlich zu einem Unfall gekommen wäre.
Der Zeuge hat vom Kennzeichen die Kombination „Wx...“ mitbekommen, aber nicht die Endziffer, die 1 oder 4 gelautet habe. Er fuhr in Wels ab zur Polizei und wollte den Lenker dort anzeigen. Der Beamte habe aber wegen der fehlenden Endziffer keine Anzeige entgegengenommen. Daraufhin sei er am nächsten Tag in Ried/I. zur Polizei gefahren, nachdem er das markante Kennzeichen „x“ im Google recherchiert gehabt hatte und auf die Fa Feldbinder Spezialfahrzeuge GmbH im Bezirk Wels-Land gestoßen war. Er habe dort angerufen und nachgefragt, ob es dort einen schwarzen Audi mit dem Kennzeichen „x“ gab, was bejaht worden sei. Daher habe er den Lenker diese Pkw am 24. Mai 2018 bei der PI Ried/I. angezeigt.

Der Zeuge hat in der von ihm unterschriebenen Anzeige-Niederschrift ausgeführt, der Audi sei im Bereich der erlaubten 130 km/h von rechts auf seinen linken Fahrstreifen herausgefahren in einem Abstand von 1,5 Autolängen und habe bremsen müssen, weil vor ihm ein weißer BMW X1 gefahren sei. Er habe den weißen BMW rechts überholen wollen, habe aber wegen der Lkw rechts die Geschwindigkeit verringern müssen, weshalb der Zeuge links an ihm vorbeigefahren sei. Der Audi sei dann auf der Überholspur links hinter ihm gewesen. Der Audi-Fahrer habe ihn dann wieder rechts überholt und, als er vor ihm auf der linken Spur gewesen sei, sei er 3- oder 4mal provokant auf die Bremse gestiegen, sodass der Zeuge sich zu einer Vollbremsung veranlasst gesehen habe, um einen Auffahrunfall zu verhindern. Der Lenker des Audi habe dann mit stark überhöhter Geschwindigkeit die Autobahn in Wels verlassen.

Der Bf hat in der Verhandlung die Ausführungen des Zeugen D bestritten und ausgeführt, Lkw seien erst nach dem Ende der 100 km/h-Beschränkung auf der rechten Spur gefahren. Er habe, als er auf der zweispurigen A25 hinter dem schwarzen BMW gefahren sei, dem Lenker Zeichen mit der Lichthupe gegeben,

weil rechts frei gewesen sei und er ihn nicht überholen lassen habe. Er habe den schwarzen Audi dann rechts überholt. An einen weißen BMW konnte er sich in der Verhandlung nicht erinnern. Als er sich nach Ende der 100 km/h-Beschränkung wieder vor dem schwarzen BMW befunden habe, habe er sicher nicht grundlos und provozierend abgebremst, sondern auf etwa 130 km/h beschleunigt und die Autobahn in Wels Richtung Gunskirchen verlassen.
Die Schilderung des Zeugen D sei insofern nicht zutreffend, als sich im Bereich zwischen Marchtrenk und dem Terminal Wels keine Lkw rechts befunden hätten, er hätte ihn in diesem Fall auch nicht rechts überholen können. Als er den Lenker mit der Lichthupe darauf aufmerksam gemacht habe, dass er überholen wolle, habe vielmehr dieser gebremst und auch gestikuliert. Er habe weder in zu geringem Abstand zum schwarzen BMW dien Fahrstreifen gewechselt noch überhaupt abgebremst, weil das schon im 130km/h-Bereich gewesen sei.

Beweiswürdigend ist vonseiten des Landesverwaltungsgerichtes OÖ zu sage, dass die beiden Schilderungen weder in irgendeiner Hinsicht übereinstimmen noch objektivierbar sind. Der Zeuge D hat zwar ausgeführt, er habe sich bei der Anzeigeerstattung noch besser erinnern können als in der Verhandlung – dazwischen liegen immerhin eineinhalb Jahre – und es ist auch anzunehmen, dass ein Lenker einen anderen Lenker nicht völlig unmotiviert anzeigt, wenn er dazu zwei Polizeiinspektionen aufsuchen muss. Tatsache ist aber, dass die Schilderung des Zeugen von den eineinhalb Fahrzeuglängen Abstand bei der Anzeige einen anderen Autobahnabschnitt betraf als in der Verhandlung und dass er bei der Anzeige von einem drei- oder gar viermaligen Abbremsen sprach und in der Verhandlung von einem einmaligen Abbremsen. Die Verantwortung des Bf war naturgemäß völlig anders. Letztlich war beweiswürdigend nichts von alldem in objektiver Hinsicht als sicher anzunehmen und konnte mangels hinreichend gesicherter Grundlagen auch kein SV-Gutachten dazu erstellt werden.
In rechtlicher Hinsicht war daher im Zweifel mit der Einstellung des Verfahrens auf der Grundlage des § 45 Abs 1 Z 1 1. Alt. VStG vorzugehen, naturgemäß ohne Vorschreibung von Verfahrenskostenbeiträgen.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich
Mag. Bissenberger